

AGB (Allgeschäftsbedingung)

- 1 Diese AGB gilt für jedes Eindringen (Einlegen, Übergeben, Verbaläußern) in das 'Hoheitsgebiet Geschäftsherr'.
- 2 Jede eingebrachte Sendung unterliegt der Kontrolle: **Hier gilt UPU 1907 und Allgeschäftsbedingung AGB.**
- 3 Jedes Schriftstück, das nicht gemäß UPU 1907 zugeht, qualifiziert für eine Unterlassungsverfügung wegen Postbetrug.
- 4 Anbieter A ist Besteller vom UPU Frachtauftrag, A akzeptiert diese AGB durch das Einlegen von Frachtführer H.
- 5 A und H erteilen Q den Zustellauftrag, Q nimmt diesen gemäß Mandat Prüfung der Regelkonformität bedingt an.
- 6 A muss den Vertrag QZ. sofort gemäß Prinzipal-Agent-Regel an alle im Geschehen Einschalteten zustellen.
- 7 Keine Besatzerregierung auf dem Boden Deutsches Reich besitzt Gerichtsbarkeit über Art. 116.1. Halbsatz 1 GG Indigenat-Deutsche.
- 8 Geschäftsherr B besitzt Vorname mit **Geburtsregister Nr. 666/1965**, ist Indigenat-Deutscher und lebt exterritorial zur BRD und der Republik Österreich.
- 9 Geschäftsherr B besitzt die Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Preußen (1/26), besitzt das Plagiat „deutsch“ nicht.
- 10 Geschäftsherr B, Q identifiziert sich nicht mit NSDAP Kriegsname auf Geburtsurkunde: Sklave, BRD-Personal.
- 11 Indigenat-Deutscher besitzt Recht an NAME im Personalausweis: NAME ist Sachbezeichnung, BRD und Republik Österreich (RÖ) ist rechtlos.
- 12 Auf dem Heimatboden der 26 Bundesstaaten gilt: Öffentliches Recht existiert nur im Indigenat und Grundrecht.
- 13 Jeder Aufenthaltende unterliegt dem **Staat im RuStAG 22. 07. 1913** und dem staatlichen Landrecht bis 27.10.1918.
- 14 Jeder im Seerecht ab 28.10.1918 unterliegt der Vermögensabschöpfung: SHAEF 52 1b).
- 15 Juristische Personen (jP.) im BRD Verband sind im Privatrecht tätig: Anbieter A ist durch Ereignis E schuldfähig.
- 16 Geburtsurkunde von A weist N S D A P - Sklave und Personalausweis von A den Anbieter im BRD/RÖ-Insichgeschäft aus.
- 17 A gebraucht im Ereignis **Kriegsnamen: Mit Abgabe in den Rechtsverkehr haftet A für Forderungen 100% selbst.**
- 18 Jede Zuweisung „Herrn; Frau; c/o“ ohne Vorlage einer Zweckerklärung erfüllt die Straftat Personenstandfälschung.
- 19 Q fordert **indossierte Urkunden**, um die Sendung an den lebendigen Empfangsberechtigten B zuzustellen.
- 20 Recht der BRD und RÖ existiert nicht; Bund u. Länder sind nicht rechtsfähig, nur schuldfähig; Vertrag mit B existiert nicht.
- 21 Jede jP. der Artt. 20-146 GG muss staatliches deutsches Recht anwenden: Artt. 25, Vorbehalt in 116, 123 GG.
- 22 Jede jP. der BRD / RÖ (sic) ist in der Öffentlichkeit ohne Recht tätig: A, H, Verwaltung, Gericht, Polizei, Justiz, etc.
- 23 Jede jP. der Artt. 20-146 GG handelt im Verfassungsnotstand 18.07.1990 ohne Indigenatbesitz u. Grundrecht.
- 24 Jeder Rechtsakt ist hiermit mit Beschwerde und Einstweiliger Verfügung zur Vollstreckungsabwehr beschwert.
- 25 Jeder Rechtsakt ist im Termin mit Besorgnis der Befangenheit gegen Richter beschwert: Ziffer 1-35 sind erfüllt.
- 26 Absolut ausgeschlossen ist: Geheime Nebenabrede; BAR-Rechtsvermutung; Zuweisung; Rabulistik; Aussage ohne Strengbeweis; Präjudiz; Deutung; Vorbehalt; Hörensagen; Rechtsnorm ohne gesetzlichen Gesetzgeber.
- 27 **A besitzt keine Aktivlegitimation**, es sei denn, dass Geschäftsherr von A das bürgende Organ für jP. A ist und A indossierte Urkunden ausliefert zu: Rechtsfähigkeit natürliche Person; realörtlicher Wohnsitz; Namensunterschrift mit Vollbeweis; Bildausweis Diensteanbieter; Rechtskreis; bei Amtsperson auch alle Treueeide.

- 28 Jeder muss **Wirksamkeitserfordernis** nachweisen: Staat, Loyalitätserklärung, Passiv- und Aktiv-legitimation, Schriftform, Beweis, B sei Beteiligter im Ursprungsereignis, Rechtsträger vom Rechtsgut, gültige Rechtsnormen.
- 29 A und jede jP. der BRD und der Republik Österreich hat Hausverbot, jede Grenzüberschreitung erzeugt die Obligation: 10 Feinunzen Gold.
- 30 Erfüllungs- und Erfolgsort für Ansprüche aus dem Handelsgeschäft ist die o.g. Domizilgesellschaft von Q.
- 31 Zwischen A und B gilt deutsches Recht auf begehbarem Boden vom Bundesstaat im Rechtsstand 27.10.1918.
- 32 Bei unstreitigem Fall soll Treuhänder Q Ansprüche von A und B gemäß Vertrag QZ. pfänden und vollstrecken.
- 33 Jeder Streitfall ist „in persona“ zu führen, ausgeschlossen ist: „in rem“ mit jP. ohne Indigenat und Haftenden.
- 34 Gerichtsstand für jP. A ist ZHK.CH Zürich, wenn der haftende Geschäftsherr A seinen Wohnsitz nicht nachweist.
- 35 Jeder A, der die Urkundenauslieferung unterlässt, erfüllt offenkundig: a) Unerlaubte Handlung und b) Außervertragliches Schuldverhältnis (Geschäftsführung ohne Auftrag), wobei das Geschäft den zuletzt gültigen AGB und Vertrag QZ. unterliegt.